

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Stadtbücherei Eschweiler" mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschweiler einzutragen. Der Verein hat seinen Sitz in Eschweiler. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will die Stadtbücherei Eschweiler in ihrer Arbeit als Kultur-, Informations-, Bildungs- und Freizeiteinrichtung ideell durch Öffentlichkeitsarbeit, materiell durch Mitgliedsbeiträge und Spenden und praktisch durch Unterstützung von Aktionen und Veranstaltungen der Stadtbücherei fördern und unterstützen.

Das Satzungsziel wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
- b) Finanzielle Unterstützung der Stadtbücherei bei besonderen Veranstaltungen und Projekten die der Kultur, Information und Bildung dienen, z.B. Ausstellungen, Lesungen, Buchvorstellungen, Vorträge.

Der Verein sieht seine Aufgabe nicht darin, die Stadt zu entlasten oder sich in innerbetriebliche Angelegenheiten der Stadtbücherei einzumischen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft - Beginn und Ende

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Beitrittserklärung und endet durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, durch Tod oder Ausschluss, der nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus wichtigem Grund erfolgen kann.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zu aktiver Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Aktivitäten des Vereins. Sie sind verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Die Beitragszahlung kann halbjährlich oder jährlich erfolgen. Wird die Mitgliedschaft im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres erworben, ist ein ganzer Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten; wird sie im zweiten Halbjahr erworben, ist die Hälfte des Jahresbeitrags zu zahlen.

§ 5

Finanzierung

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge
- b) Spenden
- c) Erträge und Rücklagen

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n und den/die Kassierer/in vertreten. Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Von der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei und können bis zu sechs Beisitzerinnen und Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Der/die jeweilige Leiter/in der Stadtbücherei ist zu jeder Sitzung einzuladen, wobei er/sie bei einzelnen, die Stadtbücherei betreffenden Maßnahmen ein Vorschlagsrecht hat.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Der Vorstand tagt mindestens 6x jährlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstands
- b) die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen für 2 Jahre
- c) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird, und sie hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand einzuholen.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wird sie vom/von der Schriftführer/in geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes geheim, sonst durch offene Abstimmung.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter bzw. Leiterin der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 12

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 13

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Diese sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler, mit der Auflage, die Mittel für die Stadtbücherei, oder, sollte das nicht möglich sein, für andere kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde errichtet auf der Gründungsversammlung.

Eschweiler, den 18.02.1999